

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0152/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	11.09.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Regionales Berufsbildungszentrum
Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechts-
fähige Anstalt des öffentlichen Rechts
hier: Besetzung des Verwaltungsrates**

A n t r a g :

In den Verwaltungsrat des
Regionalen Berufsbildungszentrums
Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige
Anstalt des öffentlichen Rechts wird
der/die folgende Vertreter/in der
Stadt Neumünster entsandt:

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 24. Juni 2018 hat Ratsfrau Sabine Krebs ihr Mandat als Mitglied im Verwaltungsrat des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts niedergelegt (siehe Anlage).

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Wahl- oder Amtszeit der jeweils entsendenden Gremien und endet im Übrigen auch durch Amtsniederlegung.

Eine/n entsprechende/n Nachfolger/in entsendet die Anstaltsträgerin Stadt Neumünster für die Restdauer der Amtszeit der Ratsfrau Krebs.

Gemäß § 9 der Satzung besteht der Verwaltungsrat der Elly-Heuss-Knapp-Schule aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Anstaltsträgerin Stadt Neumünster entsandt werden, wobei jeweils der/die Leiter/in des Fachdienstes 40 und des Sachgebietes III der Stadt Neumünster sowie jeweils der/die Vorsitzende der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates der Elly-Heuss-Knapp-Schule dem Verwaltungsrat bereits kraft Amtes angehören. Weiterhin gehören dem Verwaltungsrat je ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, ein/e Vertreter/in der obersten Schulaufsichtsbehörde, ein/e Vertreter/in des Schulleiternbeirates sowie ein/e Vertreter/in der Schülerversammlung als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an.

Die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder müssen nach § 9 Abs. 1 der Satzung dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss oder dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss angehören.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Hierbei sind nur die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder und nicht die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu berücksichtigen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlage:

- Mandatsniederlegung der Ratsfrau Sabine Krebs mit Schreiben vom 24. Juni 2018